



## MP3: Redliche oder unredliche Nutzung?

„Für den Urheberrechtsinhaber ist der Cyberspace in zweierlei Hinsicht der schlechteste Ort: Nirgends wird einem das Kopieren so leicht gemacht, und nirgends ist der Rechtsschutz so schlecht.“<sup>1</sup> Diese Worte fassen die tiefen Ängste zusammen, mit denen die Urheberrechtsinhaber neuen technologischen Entwicklungen entgegensehen. Diese Ängste erhalten durch die Kompressionstechnik MP3<sup>2</sup> und deren verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten im Internet neue Nahrung.

Was ist MP3, und weshalb stellt dieses Verfahren eine Bedrohung für herkömmliche Urheberrechtsmodelle dar? Vereinfacht kann man MP3 als ein Kompressionsformat für Audiodateien beschreiben, welches das Herunterladen und Abspeichern digitaler Tonaufnahmen vereinfacht. Obwohl wesentlich geringere Datenmengen benötigt werden, ist die erzielte Tonqualität annähernd mit der einer CD vergleichbar. MP3 ist zwar nicht das einzige Musikdateien-Kompressionsformat, gilt aber inzwischen *de facto* als Standard im Online-Bereich. Mit Hilfe kostenloser Software aus dem Internet können die Nutzer die Inhalte von CDs in MP3-Dateien umwandeln und direkt auf Computern, tragbaren MP3-Abspielgeräten (vergleichbar mit tragbaren CD-Rekordern) oder Auto-MP3-Rekordern abspielen. Sie können ihre MP3-Dateien als E-Mail-Anhänge an Freunde versenden oder sogar auf Websites oder über Gruppen zum Datenaustausch (*file-sharing*) anbieten.

Die durchaus verbraucherfreundliche MP3-Technik stellt jedoch für die Tonträgerindustrie eine echte Bedrohung dar. Das unkomplizierte Übertragungsverfahren und die Tatsache, dass jede weitere MP3-Kopie mit der Vorlage identisch ist, haben dafür gesorgt, dass die illegale Verbreitung von Raubkopien urheberrechtlich geschützter Werke zu einfach und zu kostengünstig geworden ist. Es ist eine MP3-*sharing*-Bewegung entstanden, in deren Umfeld Piraterie allgemein geduldet wird.<sup>3</sup>

Bisher hat MP3 lediglich den Tonträger-, insbesondere den CD-Markt, verändert. Jedoch ist die zugrunde liegende Technologie die gleiche wie bei Digitalfassungen von Filmen. Daher ist es wahrscheinlich nur eine Frage der Zeit, bis leistungsfähige Internetverbindungen und weiter entwickelte Software auch die reibungslose Übertragung von Filmdateien ermöglichen, wie dies heute bereits für Tondateien der Fall ist. Das *file-sharing*-Phänomen könnte also schon bald zu einem radikalen Wandel in der gesamten audiovisuellen Industrie führen.

Die MP3-Technik selbst wurde als positive Entwicklung zugunsten von Verbrauchern und Urhebern/Komponisten begrüßt. Vertreter der Musikindustrie erklärten, dass sie die Anwendung der neuen Technik nicht blockieren würden, solange die Nutzer die Urheber- und sämtliche Leistungsschutzrechte ausreichend respektierten.<sup>4</sup> Die Hauptherausforderung liegt in der Praxis jedoch darin, das Maß einer ausreichenden Einhaltung der Urheberrechte zu definieren. Diese Aufgabe wird insbesondere durch nationale und internationale Bestimmungen erschwert, die die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Ton-, Bild und audiovisueller Werke zum privaten Gebrauch – bzw. zur „redlichen Nutzung“ (*fair use*) nach dem amerikanischen Urheberrechtsgesetz – zulassen.

Die WIPO-Digitalverträge<sup>5</sup> räumen den Vertragsparteien in bestimmten Fällen, in denen kein Widerspruch zur normalen Verwertung des Werkes, der Darbietung oder des Tonträgers besteht und legitime Interessen des Urhebers, ausübenden Künstlers oder Tonträgerherstellers nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, die Möglichkeit einer Eingrenzung der Ausschließlichkeitsrechte (darunter ein Vervielfältigungsrecht) ein.<sup>6</sup> Dies öffnet den Vertragsstaaten die Tür, um das digitale Kopieren von Werken zum Privatgebrauch zuzulassen. Der geänderte EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft,<sup>7</sup> der Ende 2000/Anfang 2001 verabschiedet werden soll, wird den EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls die Möglichkeit geben, die Ausschließlichkeitsrechte an Vervielfältigungen auf Ton-, Bild- und audiovisuelle Digital-Träger durch natürliche Personen zur ausschließlich privaten und persönlichen Verwendung zu begrenzen.<sup>8</sup>

Daher ist es nicht überraschend, dass es bei der jüngsten Rechtsprechung über die Zulässigkeit von MP3-Kopier- bzw. Verbreitungstechniken u.a. gerade um Ausnahmeregelungen für private Verwendungen ging. Die Gerichte mussten eine klare Grenze zwischen zulässigen privaten Nutzungen und als privat getarnten kommerziellen Verwertungskonzepten für illegal angefertigte Kopien ziehen. Zusätzlich hatten die Gerichte auch andere Ausnahmeregelungen in der nationalen Gesetzgebung zu prüfen, die u.a. die Rechte an öffentlichen Darbietungen sowie die begrenzte Haftung der Anbieter von Internetdiensten betrafen. Seit der Entwicklung leistungsfähigerer Systeme für die gemeinsame Nutzung und den Austausch von MP3-Dateien rücken diese Fragen zunehmend in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion, denn manche dieser Systeme haben zu einer weitreichenden Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke geführt.

Der Beitrag befasst sich mit einigen juristischen Problemen, die im Zusammenhang mit aktuellen MP3-Anwendungen aufgetreten sind, und geht dabei auf die Rechtsprechung verschiedener europäischer Staaten und der USA ein. Die Auswahl und Reihenfolge der dargestellten Beispiele entspricht den Etappen der technischen Entwicklung.

### A. Von Einzelpersonen angebotene MP3-Dateien

Mit dem Einzug der MP3-Technik in das Internet kamen die ersten Websites mit den entsprechenden Dateien auf. Diese Websites führen Listen von Musiktiteln, welche die Besucher per Mausclick herunterladen können. Es stellte sich die Frage, ob die Einrichtung einer solchen Website oder der Verweis darauf zulässig sind. Aus den nachfolgenden Rechtssachen geht hervor, dass das Anbieten von Dateien an nicht näher bestimmte Kunden, das daher über die private bzw. *fair use* hinaus geht,<sup>9</sup> im allgemeinen unzulässig und sogar strafbar ist.

#### 1. Vereinigte Staaten:

##### Verurteilung wegen Auflistung von MP3-Dateien

Am 23. November 1999 gab der *District Court* (Bezirksgericht erster Instanz) Eugene im amerikanischen Bundesstaat Oregon Einzelheiten über die erste Verurteilung wegen illegaler Verbreitung von MP3-Dateien im Internet – nach dem *No Electronic Theft Act* (Gesetz zur Verhinderung von Online-Diebstahl – *NET*) ein urheberrechtlicher Straftatbestand – bekannt.<sup>10</sup> Das im Dezember 1997 verabschiedete Gesetz soll Urheberrechtsverstöße im Internet durch Strafandrohung verhindern. Seit der Verabschiedung des Gesetzes ist die unerlaubte und vorsätzliche Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke nach § 2319 in Verbindung mit § 506 (a) *United States Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz – *USCA*) strafbar, auch wenn der Angeklagte keine gewerblichen Ziele verfolgt und keinen privaten finanziellen Gewinn daraus ziehen will.<sup>11</sup>

Gerard Levy, ein Student der Universität Oregon, hatte u.a. unerlaubt Musikaufnahmen und digital aufgezeichnete Filme auf seine Universitätshomepage gestellt und zum kostenlosen Herunterladen angeboten. Wegen des ungewöhnlich hohen Datenverkehrs von Levys Website schöpfte die Netzadministratoren Verdacht und erstatteten Meldung an die Justizbehörden. Nach einer Hausdurchsuchung bekannte sich Levy des Verstoßes gegen das amerikanische Urheberrechtsgesetz schuldig.<sup>12</sup> Er wurde zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt.<sup>13</sup>

#### 2. Frankreich:

##### Verurteilung wegen Bereitstellung einer MP3-Website

Am 6. Dezember 1999 verurteilte das *tribunal de grande instance* Saint-Etienne Vincent Roche und Frédéric Battie wegen Fälschung von Musikwerken.<sup>14</sup> Die Verurteilten hatten eine Website mit Namen „MP3 Albums“ kreiert, die ganze CDs zum kostenlosen Herunterladen im MP3-Format anbot. Die Website besaß Links zu weiteren, im Ausland befindlichen Websites von Vincent Roche, die Tondateien urheberrechtlich geschützter Musikwerke enthielten. Die beiden Verwer-



tungsgesellschaften *Société Civile des Producteurs Phonographiques (SCPP)* und *Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique/Société pour l'Administration du Droit de Reproduction Mécanique des Auteurs, Compositeurs et Editeurs (SACEM/SDRM)* erstatteten gemeinsam Strafanzeige.

Nach Auffassung des Gerichts hatten sich die Angeklagten durch die Vervielfältigung, Verbreitung widerrechtlich erstellter MP3-Kopien und urheberrechtlich geschützter Musikwerke sowie deren Bereitstellung für Internet-Nutzer der Fälschung nach Art. L 335-2 und L 335-4 französisches Strafgesetzbuch schuldig gemacht. Das Gericht verurteilte Vincent Roche zu drei Monaten und Frédéric Battie zu zwei Monaten Bewährung sowie beide Täter zu Schadenersatzzahlungen.

### 3. Belgien:

#### Einstweilige Verfügung zur Unterbindung von Website-Verweisen

Am 21. Dezember 1999 erließ die *Rechtbank van eerste aanleg* (Gericht erster Instanz) Antwerpen nach einem abgekürzten Verfahren eine einstweilige Verfügung gegen Werner Guido Beckers. Der belgische Student hatte eine Website mit 25 000 Verweisen auf andere Websites unterhalten, von denen man ohne Einwilligung der Rechtsinhaber MP3-Dateien herunterladen konnte. Das Gericht wies Beckers an, das Legen von Links zu Websites mit nicht autorisierten MP3-Dateien zu unterlassen.<sup>15</sup>

Die *International Federation of the Phonographic Industry* (der Internationale Tonträgerherstellerverband – *IFPI*) hatte Beckers mehrfach darauf hingewiesen, dass dessen Handeln in seinen Augen rechtswidrig sei. Nachdem die *IFPI* den Online-Diensteanbieter zur Sperrung von Beckers' Website veranlasst hatte, richtete Beckers rasch zwei neue Websites ein, auf denen er dieselben Inhalte anbot. Im Juni 1999 reichte die *IFPI* eine Unterlassungsklage ein.<sup>16</sup> Das Gericht gab dem Antrag statt und verbot Beckers, auf seinen Websites Links zu Websites mit nicht autorisierten MP3-Dateien zu legen. Die Verknüpfung mit einer Website, die unzulässiges Material enthalte, gebe den Nutzern den Schlüssel dazu, geschützte Musikdateien ohne Vergütung der Rechtsinhaber aufzuspüren, abzurufen und herunterzuladen, und sei daher rechtswidrig (§1382 *Code civil* - belgisches Zivilgesetzbuch). Beckers Gegenargument, das Verbot derartiger Hyperlinks sei ein Einschnitt in sein Recht auf freie Meinungsäußerung, wies das Gericht zurück.<sup>17</sup>

### 4. Schweden:

#### Hyperlinks als öffentliche Darbietung zulässig

Während das Legen von Website-Verweisen – wie soeben geschildert – in einem belgischen Zivilprozess für unzulässig erklärt worden war, sprach der Oberste Gerichtshof Schwedens einen Jugendlichen von Straftatbestand der Musikpiraterie frei.

Am 15. Juni 2000 bestätigte *Högsta Domstolen* (der Oberste Gerichtshof) das Urteil des *Göta Hovrätt* (des Berufungsgerichts Göta), das Tommy Olsson von dem Vorwurf der öffentlichen Bereitstellung bzw. der Beteiligung an der öffentlichen Bereitstellung nicht autorisierte Tondateien ohne Zustimmung der Tonträgerhersteller bzw. der Rechtsinhaber freisprach.<sup>18</sup>

Der Oberschüler Tommy Anders Olsson hatte eine Homepage mit Links zu einem illegalen MP3-Archiv unterhalten und war wegen kostenloser ohne Zustimmung der Tonträgerhersteller erfolgter Verbreitung urheberrechtlich geschützter Musiktitel im Internet vor Gericht gestellt worden.

Das Gericht wertete Olssons Musikdateien-Angebot als „öffentliche Darbietung“ einer Tonaufnahme nach § 47 schwedisches Urheberrechtsgesetz.<sup>19</sup> In diesem Falle finden die normalerweise von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern genossenen Ausschließlichkeitsrechte keine Anwendung (§§ 45 und 46). Daher sah das Gericht in Olssons Handeln keinen Straftatbestand.

Allerdings bezog sich das Verfahren lediglich auf die „Bereitstellung von Musikdateien“ und auf die Rechte „der Tonträgerhersteller“ – d.h. auf direkte Rechtsverstöße durch Olsson. Daher hatte das Gericht weder die Frage zu beantworten, ob Olsson die Herstellung und Ver-

breitung von Raubkopien durch die Website-Besucher, die sich die Tondateien mit Hilfe seiner Links herunterluden, begünstigt und ermöglicht hatte, noch hatte es zu prüfen, inwieweit versäumt worden war, die Zustimmung anderer Rechtsinhaber wie Komponisten und Texter einzuholen.

## B. Haftung von Online-Diensteanbietern

Neben Einzelpersonen müssen sich auch Online-Diensteanbieter (*provider*) vor Gericht verantworten, deren Dienste für den Online-Austausch von MP3-Dateien und den Betrieb von Websites notwendig sind. Dementsprechend werden Online-Diensteanbieter vorwiegend wegen indirekter Urheberrechtsverstöße belangt. Die Frage, ob ein Online-Diensteanbieter dafür haftet, dass er die illegale Vervielfältigung oder Verbreitung von MP3-Dateien begünstigt, wird möglicherweise auf eine ebenso umfassende und heftige Diskussion wie die Grundsatzdebatte über die Haftung von Online-Anbietern für die Übertragung illegaler Inhalte hinauslaufen.<sup>20</sup> Der technische Fortschritt hat vor allem solche Online-Diensteanbieter in den Vordergrund gerückt (s.u. C und D), deren Dienste über die reine Datenübertragung hinaus reichen und die versuchen, die Ausnahmeregelungen für private/redliche Nutzungen auszuschöpfen. Die nachfolgenden Fälle betreffen die spezifischen Internetdienste des Beherbergens von Websites und Unterhaltens von Internetforen. Diese Fälle dürften die Problematik der möglichen Haftung von Online-Diensteanbietern im Zusammenhang mit MP3 hinreichend demonstrieren.

### 1. Belgien:

#### Haftung nach dem Handelsgesetz

Am 2. November 1999 verurteilte das Brüsseler *tribunal de commerce* (Handelsgericht) den Online-Diensteanbieter *Belgacom Skynet* wegen Verletzung des *Loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur* (des belgischen Gesetzes über Handelspraktiken).<sup>21</sup>

Der Beklagte hatte nicht nur Internet-Übertragungsdienste bereit gestellt, sondern u.a. zwei Websites beherbergt, die Verweise auf unzulässige Tondateien enthielten, an denen die Kläger Urheberrechtsansprüche geltend machten. Als der Beklagte ihrer Aufforderung, diese Links zu beseitigen, nicht nachkam, gingen die Kläger vor Gericht.

Das Gericht schloss sich dem *Scientology*-Urteil<sup>22</sup> der *Rechtbank Den Haag* (des Haager Bezirksgerichts) an. Das Haager Gericht hatte einen Online-Diensteanbieter für Links auf seinem Server haftbar gemacht, über die der Nutzer ohne die Zustimmung des Klägers ein urheberrechtlich geschütztes Werk abrufen konnte. Der Haftungstatbestand liegt vor, wenn der Online-Diensteanbieter in Kenntnis gesetzt wurde, wenn kein Grund besteht, die Richtigkeit der Behauptungen anzuzweifeln und wenn der Online-Diensteanbieter den betreffenden Verweis nicht umgehend vom Server löscht.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung entschied das Brüsseler Handelsgericht, dass der Beklagte insbesondere durch die Erbringung eines Dienstes (Bereitstellung des Website-Servers) zur Verbreitung von Informationen im Internet für indirekte Verstöße hafte.<sup>23</sup> Es kam zu dem Schluss, dass der Beklagte (als Anbieter/Verkäufer dieses Dienstes) entgegen den redlichen Geschäftspraktiken im Sinne von Art. 93 Handelspraxis-Gesetz<sup>24</sup> gehandelt und durch die bewusste Speicherung von Informationen auf seinem Server und die dadurch ermöglichte widerrechtliche elektronische Verbreitung von Musikaufnahmen, an denen die Kläger Urheberrechte besaßen, den Interessen der Kläger geschadet habe.

### 2. Deutschland:

#### Haftung nach Urheberrechtsgesetz und Teledienstegesetz

Mit Grundurteil vom 30. März 2000 hat das Landgericht München entschieden, dass ein Online-Anbieter das Urheberrechtsgesetz (UrhG) verletzt, wenn er unberechtigt urheberrechtlich geschützte Musikstücke auf einem Server zugänglich macht. Über die Höhe des zu zahlenden Schadenersatzanspruchs muss noch durch Schlussurteil entschieden werden.<sup>25</sup>



Der Beklagte, ein Online-Anbieter, unterhält als Online-Diensteanbieter ein Musik-Soundforum. Hier können Nutzer Musikdateien speichern, die von anderen Nutzern abgerufen werden können. Der Beklagte gibt die gespeicherten Musikdateien erst frei, wenn sie durch eine Kontrollinstanz auf Viren und für sie erkennbare Copyright-Vermerke geprüft wurden. Im Januar 1998 befanden sich auf dem Server drei durch Urheberrecht geschützte Musikdateien der Klägerin. Diese konnten Teilnehmer des Musikforums als Dateien auf den eigenen Computer kopieren.

Das Gericht entschied, dass der Beklagte die Musikstücke zum Herunterladen freigegeben hatte, obwohl die Copyright-Vermerke ohne große Mühe hätten erkannt werden können. Zwar seien die Musikdateien, da sie von Dritten auf dem Server gespeichert würden, nicht als eigene Inhalte gemäß § 5 Absatz 1 Teledienstegesetz (TDG) anzusehen, für die der Beklagte nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sei. Einschlägig sei jedoch § 5 Abs. 2 TDG. Hiernach sind Diensteanbieter für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, die Seiten zu sperren.<sup>26</sup>

Das Gericht stellte klar, dass ein Online-Dienst grundsätzlich für fremde Inhalte haftbar gemacht werden könne, auch wenn er die lizenzrechtliche Situation nicht in jedem einzelnen Fall kenne.<sup>27</sup> Denn es sei eine Tatsache, dass sämtliche Musikstücke im Pop- und Unterhaltungsbereich dem Urheberrechtsschutz unterliegen, da dieser gemäß § 64 UrhG erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers auslaufe. Daher sei die Ermöglichung des Bereithaltens und Herunterladens der Dateien eine Verletzung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte des Urhebers. Da es nicht möglich sei, den Nutzer, der eine urheberrechtlich geschützte Musikdatei auf dem Server speichere, zu ermitteln, habe der Urheber keine Möglichkeit, Rechtsverletzungen zu unterbinden. Es sei somit erforderlich, die Verantwortlichkeit des Online-Diensteanbieters zu bejahen, wenn dieser das konkrete Musikstück mit Namen kenne.<sup>28</sup>

### C. Der Fall MP3.com

Das Verfahren gegen MP3.com traf einen Anbieter, der nach eigenen Angaben lediglich die Formatierung von CD-Musiktiteln in MP3-Dateien und deren Speicherung zur privaten Nutzung durch die CD-Eigentümer erleichtert hatte. Der Fall ist insofern außergewöhnlich, als der Beklagte direkte Copyright-Verstöße durch seine Kunden bestritt, deren Aktivitäten er als erlaubten *fair use* bezeichnete und für die er demzufolge jede indirekte Haftung ablehnte.

MP3.com, Inc. ist eine Gesellschaft,<sup>29</sup> die im Internet u.a. den sog. *My.MP3.com service* anbietet (*My.MP3*). *My.MP3* wird als ein Dienst vermarktet, mit dem die Abonnenten Stücke ihrer CDs speichern, bearbeiten und von jedem beliebigen Ort mit Internet-Anschluss hören können. Der Nutzer hatte dabei zwei Möglichkeiten: Wenn er die CD-Fassung der Aufnahme, die er in MP3-Format kopieren wollte, bereits besaß, konnte er den sog. *Beam-it Service* in Anspruch nehmen. Dazu musste er das jeweilige Stück einige Sekunden lang über sein CD-Rom-Laufwerk anspielen. Oder er konnte die CD von einem mit MP3.com kooperierenden Online-Einzelhändler über den *Instant Listening Service* erwerben. Anschließend konnte der Nutzer die Musiktitel seiner CD von jedem beliebigen Ort der Welt über MP3.com im Internet abrufen und hören. Bei den abgerufenen Titeln handelte es sich jedoch um Kopien von CDs, für die MP3.com in der Regel weder die Urheberrechte noch die Kopiergenehmigung erworben hatte.

Mehrere Studios und Plattenverlage, die Urheberrechte an den betreffenden Aufnahmen besaßen, verklagten MP3.com wegen illegaler Kopie mehrerer Tausend kommerzieller Ton-CDs auf firmeneigene Computerserver.<sup>30</sup>

Die Kläger erreichten am 28. April 2000 ein summarisches Teilurteil (*partial summary judgment*), das die Verletzung der Urheberrechte der Kläger durch den Beklagten bestätigte. In seiner Urteilsbegründung ging U.S. District Judge Jed Rakoff sogar so weit, dass er feststellte: „Die komplexen Wunder der Cyberspace-Kommunikation mögen zuweilen schwierige juristische Fragen aufwerfen – jedoch nicht in vorliegendem Fall.“<sup>31</sup>

Der Beklagte bestritt die üblicherweise als direkte Urheberrechtsverstöße geltenden Tatbestände nicht. Die einzige von ihm in der Klageerwiderung aufgeworfene Rechtsfrage betraf die rechtfertigende Einrede des *fair-use*. Die *fair-use*-Doktrin beruht auf Billigkeitserwägungen und insbesondere dem Gedanken, dass der Urheberschutz nach dem amerikanischen Urheberrechtsgesetz (*U.S.C.A.*) „dem Rechtsinhaber nie die vollständige Kontrolle über sämtliche möglichen Verwertungsarten seines Werkes eingeräumt hat. Vielmehr räumt das Urheberrechtsgesetz dem Rechtsinhaber ‚Exklusivrechte‘ für die Verwertung bzw. Genehmigung der Verwertung seines Werkes in fünf ausdrücklich genannten Formen ein, darunter die Vervielfältigung des geschützten Werkes durch Kopieren. Das Exklusivrecht des Rechtsinhabers gilt jedoch nicht für alle Vervielfältigungsformen; manche sind bereits Eigentum der Allgemeinheit. Jede natürliche Person darf daher ein urheberrechtlich geschütztes Werk zum *fair use* vervielfältigen; der Rechtsinhaber besitzt für diese Nutzung kein Exklusivrecht.“<sup>32</sup>

Die *fair-use*-Doktrin ist durch § 107 *U.S.C.A.* untermauert, der die beim Interessenausgleich zu berücksichtigenden Faktoren aufzählt (jedoch weitere Kriterien nicht ausschließt).<sup>33</sup> Dazu gehören folgende:

- (1) Zweck und Art der Nutzung, darunter die Frage, ob die Nutzung gewerblich ist oder einem gemeinnützigen Bildungszweck dient;
- (2) Art des urheberrechtlich geschützten Werkes;
- (3) Größe und Anteil des genutzten Auszugs im Vergleich zum Gesamtwerk;
- (4) Auswirkung der Nutzung auf den potenziellen Markt bzw. den Wert des urheberrechtlich geschützten Werkes.

Im Hinblick auf den ersten Faktor wurde der Zweck von *My.MP3* als gewerblich bewertet, weil feststand, dass der Beklagte eine möglichst breite Abonnentenbasis schaffen wollte, um Werbekunden anzuziehen und anderweitig Gewinne zu erzielen.<sup>34</sup> Nach Auffassung des Richters bestand die Tätigkeit des Anbieters hauptsächlich in der Neuaufmachung und Neuveröffentlichung vorhandener Aufnahmen zur besseren Übertragung durch einen anderen Tonträger, auch wenn der Beklagte auf das damit verbundene *spaceshifting* verwies.<sup>35</sup> In Bezug auf den zweiten Faktor kam der Richter zu dem Schluss, dass sich die Art des streitgegenständlichen urheberrechtlich geschützten Werkes nicht für *fair use* eigne. Bezüglich des dritten Kriteriums spreche gegen den Beklagten, dass er das Werk in voller Länge kopiert habe. Im Hinblick auf das vierte Kriterium seien die Kläger durch den Abschluss von Lizenzabkommen für das Angebot ihrer MP3-formatierten Werke im Internet gerade in einen neuen Markt eingestiegen, der sich direkt aus der Vervielfältigung ihrer urheberrechtlich geschützten Werke ergeben habe.<sup>36</sup> Abgesehen von ihrer neuen Markttätigkeit hätten die Kläger auch das Recht gehabt, die Lizenzvergabe für die Entwicklung eines solchen neuen MP3-Marktes zu verweigern.

Die Rechtssache MP3.com war für die Musikindustrie insofern positiv, als die Industrie anstatt gegen verschiedene Copyright-Piraten gegen ein einziges Unternehmen vorgehen konnte. Mit dem summarischen Teilurteil gegen MP3.com ist der Industrie ein erster Schritt gelungen, um der Piraterie, die bereits Tausende CD-Raubkopien hervorbrachte, einen Riegel vorzuschieben.<sup>37</sup>

### D. Der Fall Napster

*My.MP3* war rechtlich anfechtbar, weil der Betreiber eine Datenbank mit einem erheblichen Anteil an illegalen Kopien unterhielt, die ohne Erfüllung der *fair-use*-Kriterien Dritten zur Nutzung angeboten wurden. Mit der nachfolgenden Generation der MP3-Anwendungen sollten derartige Haftungsklippen von vornherein umschifft werden. Das möglicherweise bekannteste Beispiel ist das ausgeklügelte System zum MP3-Dateien-Handel der Firma Napster, Inc. (*Napster*), eines Internet-Jungunternehmens mit Sitz im kalifornischen San Mateo. Napster brachte die Internet-Nutzer untereinander direkt in Verbindung und vermied auf diese Weise das Problem von MP3.com.

Um den Napster-Fall richtig zu verstehen, sollte man das zugrunde liegende Prinzip eingehender betrachten: Napster ist aus den sog. *Internet Relay Chat (IRC)*-Kanälen hervorgegangen, mit deren Hilfe die gewünschte Musik online aufgespürt werden kann. Dazu lädt man die

entsprechende IRC-Software herunter, loggt sich in einen speziellen IRC-Server ein und wählt einen bestimmten Suchkanal für MP3-Kopien aus. Die MP3-Links sind nur bei Gruppenmitgliedern erhältlich, die den betreffenden Kanälen beigetreten sind. Wer nach seiner Lieblingsmusik fahndet, muss außerdem im *chatroom* verweilen, bis die jeweilige Datei erhältlich ist.

*Napster* baute auf diesem „Club-Prinzip“ auf – allerdings in weiter entwickelter Form: Die im *chatroom* ausgetauschten Daten über die *Napster*-Nutzer sowie die von ihnen zum Austausch gespeicherten Dateien wurden registriert und blieben auch nach Bereitstellung der gewünschten Dateien auf dem entsprechenden *Napster*-Kanal so lange in einem speziellen Index abrufbar, wie der die Informationen bereitstellende Nutzer im Netz verweilte. Zur Dateiübertragung mussten sich die Nutzer in das *Napster*-System einloggen, so dass sie untereinander direkt in Kontakt treten konnten, da die MP3-Dateien ja bei den einzelnen Nutzern/Eigentümern gespeichert blieben. Durch diesen Trick wurde nicht die eigentliche Datei, sondern die Möglichkeit, auf eine einzelne Privatkopie in MP3-Format zuzugreifen, vervielfacht. Die Privatkopie konnte dann mit einer unbegrenzte Anzahl von Menschen geteilt werden, mit denen der Eigentümer lediglich über das *Napster*-System verbunden war.

Im Gegensatz zu *My.MP3* erstellte *Napster* selbst keine Kopien, und es hatte auch nicht den Anschein, dass *Napster* sein eigenes Musikarchiv unterhielt. Dennoch wurde *Napster* am 6. Dezember 1999 von verschiedenen Plattenhäusern und Unternehmen der Unterhaltungsmusikindustrie wegen mittelbarer Verletzung des amerikanischen Urheberrechts verklagt bzw. für fremdes Verschulden haftbar gemacht.<sup>38</sup>

Die Kläger warfen *Napster* vor allem die fortwährende Verletzung ihrer Exklusivrechte an der Verbreitung und Vervielfältigung von Tonträger-Aufnahmen vor. Der Beklagte habe durch die vorsätzliche und systematische unerlaubte Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Kopien bzw. die vorsätzliche und systematische Anstiftung und Beihilfe dazu die Urheberrechte der Kläger (§106 (1) und (3) und § 501 U.S.C.A.) verletzt. Die von *Napster* betriebenen Dienste erleichterten und begünstigten das unerlaubte Herunterladen von MP3-Dateien durch Nutzer vom Computer anderer Nutzer – eine nach Auffassung der Kläger unerlaubte Verbreitung, die zu Raubkopien führe.

Außerdem klagten die Kläger auf Haftung für fremdes Verschulden, da der Beklagte berechtigt und in stande gewesen sei, das gesetzwidrige Verhalten seiner Nutzer durch die Sperrung bzw. Beendigung ihres Zugriffs auf seine Server und/oder durch die Weigerung, Links zu gesetzwidrigen Musikdateien aufzulisten und zu legen, zu kontrollieren bzw. zu unterbinden. Der Beklagte habe zu jedem Zeitpunkt substanziellen finanziellen Gewinn aus den Urheberrechtsverletzungen geschlagen, indem er Werbekunden angezogen und höchstwahrscheinlich Gebühren für Werbeanzeigen auf *Napster* berechnet habe.

Der Beklagte bestritt diese Anschuldigungen und stellte *Napster* als einen Dienst dar, der sich darauf beschränke, seinen Nutzern Musikdateien zum Privatgebrauch anzubieten. Mit der *fair-use*-Einrede machte der Beklagte geltend, dass die Nutzung der von *Napster* angebotenen Dienste zu legalen Zwecken unter Einhaltung des Urheberrechts erfolgte. Zusätzlich führte der Beklagte an, die *Napster*-Technologie sei sogar urheberrechtlich geschützt. Er verwies auf das *Audio Home Recording Act* (Gesetz über private Tonaufnahmen) von 1992, das die Ahndung von bestimmten Formen der nichtgewerblichen Vervielfältigung von Tonaufnahmen (vgl. § 1008 U.S.C.A.) verbietet. Der Beklagte stellte *Napster* ferner als einen Dienst dar, der jungen Interpreten die Möglichkeit biete, bekannt zu werden.

Um es nicht bis zur mündlichen Verhandlung kommen zu lassen, berief sich der Beklagte auf eine im *Digital Millennium Copyright Act* (Gesetz über das Urheberrecht im Digitalzeitalter – *D.M.C.A.*) enthaltene Schutzbestimmung zur Haftungsprivilegierung von Online-Diensteanbietern bei mittelbaren Urheberrechtsverstößen bzw. Verstößen durch fremdes Verschulden<sup>39</sup> und beantragte eine summarische Entscheidung (*summary adjudication*) nach § 512 (a) U.S.C.A.. Da der Kläger die Bezeichnung von *Napster* als Online-Diensteanbieter nicht beanstandete, konzentrierte sich die Prüfung des Antrags auf die

Frage, ob der Beklagte, wie nach § 512 (a) gefordert, die Übertragung oder einen anderen Alternativ-Dienst „über“ seinen Server ermöglicht hatte. Dies wurde verneint, weil die Übertragung von MP3-Dateien über Internet direkt vom Computer eines *Napster*-Nutzers zum Computer des anfragenden Nutzers erfolge und dadurch den Server des Beklagten umgehe.<sup>40</sup> Dieselbe Bewertung wurde in Bezug auf mögliche alternative Verbreitungs-, Verbindungs- oder Speicheraktivitäten vorgenommen.<sup>41</sup> Der Beklagte habe es außerdem zumindest zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit versäumt, ein verbindliches System zur Respektierung von Urheberrechten festzulegen und zu befolgen – ein weiteres Erfordernis nach § 512 (i) (A) U.S.C.A.. Ferner wurde festgestellt, dass es nach der strengeren Schutzbestimmung in § 512 (d)<sup>42</sup> – auf die sich der Beklagte allerdings nicht berufen hatte – notwendig gewesen wäre, auch andere Funktionen der *Napster*-Dienste wie z.B. das Angebot von Suchinstrumenten (Browser, Verzeichnisse, Indices und Verweise) zu überprüfen. Aus diesen Gründen wurde der Antrag des Beklagten abgelehnt.<sup>43</sup>

Am 26. Juli 2000 fand die Verhandlung über den Antrag der Kläger auf einstweilige Verfügung statt. *U.S. District Judge* Marilyn Hall Patel gab diesem Antrag statt, da die Kläger „die starke Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Sache selbst“ in beiden Beschwerdepunkten nachgewiesen hätten und *Napster* zur Klageerwiderung keine der einschlägigen Einreden für sich geltend machen könne.<sup>44</sup>

In ihren Ausführungen stellte die Richterin zunächst fest, dass die meisten *Napster*-Kunden den Online-Dienst zum Herunter- und Hochladen urheberrechtlich geschützter Musikstücke nutzten und dass dies *prima facie* eine direkte Verletzung der Urheberrechte der Kläger an Kompositionen und Musikaufnahmen darstelle.<sup>45</sup> Sie lehnte das von der Verteidigung vorgebrachte *fair-use*-Argument ab und fand daher keine Anhaltspunkte „für eine im wesentlichen nicht beeinträchtigende Nutzung“ (*substantial noninfringing use*)<sup>46</sup> der *Napster*-Dienste.<sup>47</sup> Im Hinblick auf die *fair-use*-Kriterien erklärte sie, der Austausch von Musikdateien unter *Napster*-Kunden stelle angesichts des enormen Volumens und der Anonymität des Austauschs keinen typisch privaten Nutzungszweck dar.<sup>48</sup> Die *Napster*-Nutzer bekämen hier lediglich etwas kostenlos, wofür sie in den meisten Fällen zu zahlen hätten. Die hauptsächliche bzw. geschäftlich erhebliche Nutzung des Dienstes bestehe nach wie vor im Kopieren gängiger Musikstücke in voller Länge, von denen die meisten urheberrechtlich geschützt seien und für die keine Genehmigung vorliege. Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf den potenziellen Markt für die urheberrechtlich geschützten Werke verwies sie auf Hinweise, dass durch die Nutzung von *Napster* die CD-Verkäufe unter Collegestudenten zurückgingen, den Klägern der Einstieg in den Markt zum digitalen Musik-Herunterladen erschwert und der Markt insgesamt geschädigt werde. Die Richterin stellte abschließend fest, dass selbst eine eventuell vorliegende redliche Nutzung (*potential fair use*), wie die genehmigte Verbreitung der Werke junger Künstler, hier nicht einen Umfang erreiche, der es erlaube, die Tätigkeit von *Napster* als dem Wesen nach nicht beeinträchtigend im Sinne der rechtfertigenden *fair-use*-Einrede zu charakterisieren.

Die Richterin verwarf außerdem das Argument, die Technologie zur gemeinsamen Dateinutzung stehe unter dem Schutz des *Audio Home Recording Act* (Gesetz über private Tonaufnahmen – *A.H.R.A.*), das u.a. die urheberrechtliche Haftung bei der Herstellung bzw. dem Vertrieb digitaler Tonaufnahmegeräte bzw. bei der Nutzung dieser Geräte zur Anfertigung persönlicher, nicht gewerblicher Aufnahmen (§ 1008 U.S.C.A.) ausschließt.<sup>49</sup> Das Gesetz sei in diesem Falle nicht einschlägig, weil die Kläger keine diesbezüglichen Klagen geltend gemacht hätten. Ferner seien weder Computer noch Laufwerke Tonaufnahmegeräte im Sinne von *A.H.R.A.*<sup>50</sup> Drittens stellte die einzige etwaige persönliche, nicht gewerbliche Nutzung, nämlich *spaceshifting*,<sup>51</sup> ihrer Meinung nach keine geschäftlich signifikante Nutzung dar.

Die Richterin verurteilte *Napster*, das Kopieren bzw. Vervielfältigen sowie sonstige widerrechtliche Nutzungen von nicht autorisierten Musikstücken, Kompositionen oder von Material, an dem die Kläger Urheberrechte besäßen, sowie jegliche Begünstigung derartiger Handlungen bzw. Beihilfe und Anstiftung zu oder Mittäterschaft an derar-



tigen Urheberrechtsverstößen zu unterlassen. Die Richterin setzte das Inkrafttreten der Verfügung auf den 28. Juli 2000 fest. Am selben Tag gewährte der 9th U.S. Court of Appeals (Berufungsgericht) dem Beklagten jedoch im Eilverfahren einen Vollstreckungsaufschub.<sup>52</sup>

Das Berufungsgericht war der Auffassung, die einstweilige Verfügung werfe wesentliche Sach- und Formfragen auf und müsse auch unter dem Aspekt ihrer präjudizierenden Wirkung überprüft werden. Die Entscheidung sei möglicherweise zu pauschal ausgefallen, denn die Napster-Dienste würden zumindest auch zum Austausch von nicht urheberrechtlich geschützten Werken genutzt worden. Das Berufungsgericht zeigte sich außerdem über das Schadensausmaß einer möglichen Schließung von Napster besorgt. Der Vollstreckungsaufschub gibt dem Beklagten die Möglichkeit, zusätzliche Argumente gegen die Verfügung vorzubringen (Stichtag: 18. August). Die Kläger haben anschließend (bis zum 12. September) Gelegenheit, darauf zu reagieren, bevor über den Berufungsantrag entschieden und der Fall zur endgültigen Entscheidung an den District Court zurückverwiesen wird.

### E. Scour, Gnutella, Freenet und künftige Perspektiven

Die Bedeutung des Napster-Rechtsstreits für die audiovisuelle Industrie wurde kürzlich durch die Gründung einer Firma mit Namen Scour.com (Scour) deutlich. Die Firma bietet die sog. Scour Exchange (SX)-Software an, welche die gemeinsame Nutzung von Dateien zwischen den Software-Anwendern ermöglicht. Wie andere file-sharing-tools funktioniert SX nach demselben Prinzip wie Napster, allerdings mit dem Unterschied, dass die Software-Benutzer nicht nur MP3-Dateien, sondern auch Video- und Bilddateien austauschen können. Daher sieht sich Scour nun von Seiten der audiovisuellen Industrie ähnlichen Vorwürfen ausgesetzt wie Napster.<sup>53</sup>

In gewisser Hinsicht lässt sich das Napster-System mit dem offenen Dateizugriff über Hyperlinks vergleichen, wo Einzelpersonen auf ihren Websites Verweise zu anderen Websites anbieten, von denen sich die Besucher Musik im MP3-Format herunterladen können. In beiden Fällen richtet sich der Rechtsstreit gegen den Bereitsteller der Verbindung und nicht gegen die Nutzer, welche die Datei runter- oder hochladen. In beiden Fällen werden das file-sharing-System und die Raubkopien zum Herunterladen von unterschiedlichen Rechtspersonen angeboten. Jedoch unterscheiden sich die Fälle darin, dass Napster zwei Einzelpersonen miteinander in Verbindung bringt, während die Anbieter von Hyperlinks eine undefinierte Nutzergruppe auf eine Website verweisen. Ein weiterer Unterschied liegt darin, dass Napster möglicherweise nachweisen kann, dass seine Nutzer das Urheberrecht einhalten, während den Hyperlink-Providern bekannt war, dass die betreffenden Websites auch urheberrechtlich geschütztes Material enthielten.

Dies erklärt, warum Napster das fair-use-Argument anführen konnte, während in den Hyperlink-Rechtssachen das europäische fair-use-Pendant, das Argument der privaten Nutzung, offenbar nicht greift. Ob die Verteidigung im Napster-Fall mit ihrem fair-use-Argument erfolgreich sein wird bleibt abzuwarten und ist selbst im Lichte des vom Berufungsgericht bewilligten Vollstreckungsaufschubs fraglich. Der Voll-

streckungsaufschub wurde jedenfalls von den Lobbyisten der neuen Technologie zur Bekräftigung ihrer Position benutzt, fair-use-Ausnahmen seien für die weitere Entwicklung von Internet-Diensten unverzichtbar.

Die gegenwärtige Polemik hat zwei wesentliche Aspekte in den Vordergrund gerückt, die den Geltungsbereich traditioneller Urheberrechte künftig bestimmen dürften: die rechtlichen Grenzen der privaten/redlichen Nutzung im Lichte der Digitalisierung und die Zweckmäßigkeit der Förderung der Digitaltechnik und der Internet-Dienste. In Europa stellt sich zusätzlich die Frage, welches Vergütungssystem eingeführt (und durchgesetzt!) werden könnte, um die Urheberrechtsinhaber für Gewinneinbußen im Zuge von Ausnahmeregelungen für private oder ähnliche Nutzungen zu entschädigen.<sup>54</sup>

Die geschilderten Fälle deuten außerdem darauf hin, dass die MP3-Nutzer in Zukunft vermutlich noch reichhaltigere Dienstangebote vorfinden werden. Die Anbieter werden kaum den Ausgang der Prozesse abwarten, um das Potential der MP3-Technologie weiter auszuloten. Vielmehr dürfte mit neuen, ausgereifteren Technologien zum Dateiaustausch zu rechnen sein, die Schutzbestimmungen (safe harbours) der Spezialgesetzgebung und den Geltungsbereich der privaten und rein persönlichen – und daher geschützten – Nutzung voll ausschöpfen. Daher ist auch eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten zu erwarten. Je komplizierter eine Technologie wird, umso so gravierender stellt sich allerdings die Frage nach den Möglichkeiten einer juristischen Kontrolle.

Manche sehen das Ende der Rechtskontrolle bereits in der Entwicklung von Gnutella, einer Software, die die direkte user-to-user-Übertragung der verschiedensten Dateien ohne Zentralserver erlaubt. Die Nutzer werden Bestandteil eines Nutzer-Netzwerks (peer-to-peer network), d.h., jeder Netzwerkteilnehmer ist zugleich Klient und Leistungserbringer. Tritt ein Nutzer mit einem anderen in Kontakt, ist er zugleich mit zahlreichen anderen Nutzern virtuell verknüpft. Der Nutzer sendet seine Anfrage an den oder die Nutzer, mit denen er in Verbindung steht. Diese wiederum senden die Anfrage an die Nutzer weiter, mit denen sie verknüpft sind. Das ergibt eine Art Schneeball-System, das so lange aktiv ist, bis die gewünschte Datei gefunden wird. Letztlich lädt nur ein privater Nutzer die MP3-Datei von einem anderen privaten Nutzer herunter, der höchstwahrscheinlich sogar der Eigentümer der Original-CD und der möglicherweise legal angefertigten Kopie ist. Die Tonindustrie wird es noch schwerer haben, jene zu belangen, die die Dateien-Austauschsysteme einrichten. Zugleich zahlt sich die gerichtliche Verfolgung von Einzelpersonen kaum aus. Schließlich werden die Gnutella-Nutzer überdies jeder Klage entgegen, dass ihr Verkehr nach fair-use-Kriterien erfolgt.

Freenet ist eine weitere Spielart des peer-to-peer-Konzepts. Der Hauptunterschied zu Gnutella besteht darin, dass die Nutzer völlig anonym bleiben und dass ihre Freenet-Aktivitäten daher nicht rückverfolgbar sind. Wenn indes der Austausch von MP3-Dateien keine Spuren hinterlässt, wird die Einklagung der Urheberrechte praktisch unmöglich. Es dürfte für Gerichte und Gesetzgeber eine echte Herausforderung werden, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. ■

Susanne Nikoltchev & Francisco Javier Cabrera Blázquez  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

1) Lawrence Lessig, *Code and other Laws of Cyberspace*, Basic Books 1999, S. 125.

2) MP3 steht für MPEG 1 (Moving Picture Experts Group 1), audio layer 3.

3) „Rund 14 % der Internet-Nutzer, d.h. ca. 13 Mio. Amerikaner, haben kostenlose Musikdateien aus dem Internet geladen, die ihnen anderweitig nicht gehören. Nur ein geringer Teil der Internet-Anwender, nämlich lediglich 2 %, haben nach eigenen Angaben für das Herunterladen von Musik bezahlt. Ein ähnlich geringer Prozentsatz gibt an, ihre online aufgespürte und auf anderen Trägern als CD oder Kassette befindliche Musik tatsächlich zu besitzen. Das Herunterladen kostenloser Online-Musikdateien – eine Handlung, die wir Freeloading nennen – erfreut sich bei Schülern/Studenten großer Beliebtheit, insbesondere bei jungen Männern. Doch 42 % derjenigen, die Dateien frei herunterladen, sind zwischen 30 und 49 Jahre alt und verfügen im allgemeinen über große Erfahrung mit Internet.“ Zitat aus *Internet Tracking Report*, Pew Internet & American Life Project: „13 million Americans freeload music on the Internet; 1 billion free music files now sit

on Napster users' computers“, abrufbar unter: <http://www.pewinternet.org/reports/toc.asp?Report=16>

4) „Bei der MP3-Technik hat die RIAA [Recording Industry Association of America - Berufsverband der amerikanischen Plattenindustrie] lediglich ein Problem mit den rechtswidrigen Nutzungen des Formats zur Verbreitung urheberrechtlich geschützter Aufnahmen ohne Einwilligung des Künstlers bzw. der Plattenfirma. Sofern die Künstler die MP3-Technik zur Verbreitung eigener Werke benutzen – Musik, für die sie die Urheberrechte besitzen – ist das wunderbar. Es ist im Grunde ein überzeugendes Beispiel dafür, wie Internet Schöpfer und Fans zusammen bringen kann und welche neue Möglichkeiten sich für die Verbreitung von Musik eröffnen.“ *Napster Lawsuit Q&A*, abrufbar unter: <http://www.riaa.com/Napster.cfm>

5) WIPO Copyright Treaty (Vertrag zum Urheberrecht – WCT) und WIPO Performances and Phonograms Treaty (Vertrag zur Aufführungen und Tonträgern – WPPT). Siehe IRIS 2000-2: 15-20.



- 6) Die daraus erwachsenden Urheberrechtseinbußen werden normalerweise durch die Pflicht einer angemessenen Vergütung der Rechtsinhaber gemildert.
- 7) Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, 21. Mai 1999 KOM(1999) 0250 endg. COD 97/0359. Siehe IRIS 2000-2: 15-20.
- 8) Der Entwurf des Richtlinienvorschlages sieht ebenfalls vor, dass bei privater digitaler Vervielfältigung ein gerechter Ausgleich für die Rechtsinhaber geschaffen werden muss. Vgl. Art. 5 2. b) a) Richtlinienvorschlag.
- 9) Alle Länder, aus denen die geschilderten Fälle stammen, sehen in ihrer Gesetzgebung das (meist an ein System zur Vergütung der Künstler gekoppelte) Recht auf Vervielfältigung für private Zwecke vor. Vgl. dazu für die USA § 107 U.S.C.A., für Frankreich Art. L 122-5 (2) und L 211-3 (2) *Code de la propriété intellectuelle*, für Belgien Art. 22 (1) 5 und 46 4 *Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins*, für Schweden Art. 12 Lag (1960:729) *om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk* (Gesetz über Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken) und für Deutschland § 53 ff. UrhG.
- 10) Vgl. Pressemitteilung des U.S. Department of Justice, United States Attorney's Office, District of Oregon, 23. November 1999.
- 11) Nach der Definition in 17 U.S. Code (offizielle Sammlung der Bundesgesetze-U.S.C.) § 101 umfasst der Begriff „finanzieller Gewinn“ sogar den zu erwartenden Erhalt von Werten jeglicher Art, darunter den Erhalt anderer urheberrechtlich geschützter Werke.
- 12) 18 U.S.C. § 2319(c)(1) und 17 U.S.C. § 506(a)(2). Letzterer besagt: „Wer entweder... (2) durch die Vervielfältigung oder durch die Verbreitung – auch über elektronische Träger – einer oder mehrerer Kopien oder Tonaufnahmen eines oder mehrerer urheberrechtlich geschützter Werke mit einem Einzelhandelswert von insgesamt mehr als 1.000 USD in einer Frist von 180 Tagen vorsätzlich gegen das Urheberrecht verstößt, wird gem. § 2319 Kapitel 18 United States Code bestraft ...“
- 13) § 2319 (c)(1) betrifft erstmalige Copyright-Verstöße an Werken mit einem Gesamtwert von 2.500 USD und sieht eine Haftstrafe von maximal 3 Jahren sowie eine Geldbuße von bis zu 250.000 USD vor. Die Bewährungsstrafe im Fall Levy erklärt sich aus der Tatsache, dass der genaue Einzelhandelspreis nicht ermittelt werden konnte.
- 14) *Tribunal de grande instance de Saint-Etienne*, SSCP u.a. gegen Roche und Battie (3561/1999), Urteil vom 6. Dezember 1999.
- 15) *Rechtbank van eerste aanleg* Antwerpen, Rechtssache IFPI Belgien gegen Werner Guido Beckers (ARK Nr. 99/594/C), Verfügung vom 21. Dezember 1999.
- 16) Zu Redaktionsschluss stand das Urteil in der Sache noch aus.
- 17) Der Richter, *ibid.*, S. 4, erwiderte, das Recht auf freie Meinungsäußerung sei „tatsächlich begrenzt“ und biete „kein Alibi für Verstöße“.
- 18) *Högsta Domstolen* (Oberster Gerichtshof), Rechtssache *Dr Record Kommanditbolag* u.a. gegen Tommy Anders Olsson (Nr. B 413-00), Urteil vom 15. Juni 2000.
- 19) Der einschlägige Passus in § 47 lautet: „Unbeschadet der Bestimmungen von § 45 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 dürfen Tonaufnahmen im Hörfunk oder im Fernsehen oder im Rahmen anderer öffentlicher Darbietungen verwendet werden. In diesem Fall haben der Hersteller und die ausübenden Künstler, deren Darbietung aufgenommen wurde, Anspruch auf Vergütung.“
- 20) Vgl. dazu z.B. die Urteile in der deutschen *Compuserve*-Rechtssache, über die wir in IRIS 1998-6: 4 und IRIS 2000-5: 12 berichteten.
- 21) *Tribunal de commerce* Brüssel, *IFPI V.Z.W. und Polygram Records N.V.* gegen *Belgacom Skyнет N.V.* (V.S. 2192/99), Urteil vom 2. November 1999.
- 22) Bezirksgericht Den Haag, *Church of Spiritual Technology c.s.* gegen *XS4ALL c.s./Spaink* (96/1948). Entscheidung vom 9. Juni 1999. Siehe IRIS 1999-7: 4, 1996-4: 3 und 1995-9: 4.
- 23) Die Haftung von *Skyнет* wurde in diesem Fall auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass andere möglicherweise ebenfalls für die ungesetzliche Verbreitung von Musik haftbar gemacht werden könnten.
- 24) Art. 93 des genannten Gesetzes über Handelspraktiken besagt: „Jedes gegen die lauterer Geschäftsgepflogenheiten verstoßende Handeln, bei dem der Verkäufer den geschäftlichen Interessen eines oder mehrerer Verkäufer schadet oder schaden kann, ist verboten.“
- 25) Urteil des Landgerichts München vom 30. März 2000; Az.: 7 O 3625/98.
- 26) In diesem Zusammenhang ist die Ankündigung von *America Online* beachtenswert, die Firma wolle eine neue Internet-Suchmaschine zum Aufspüren von MP3-Dateien aus dem Verkehr ziehen, da dabei nicht zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen MP3-Dateien unterscheiden könne. Die Suchmaschine soll erst nach Installation dieser Funktion wieder eingesetzt werden. Siehe <http://www.zdnet.co.uk/news/2000/31/ns-17219.html>
- 27) Im Gegensatz zum *Compuserve*-Fall wandte dasselbe Gericht die Haftungsprivilegierungsbestimmung von § 5 Abs. 3 TDH an. Siehe IRIS 2000-5: 12.
- 28) Die zusammenfassende Darstellung des Falls wurde von Kerstin Däther, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), verfasst und von den Autoren redaktionell bearbeitet.
- 29) *MP3.com, Inc.* ist in seiner Rechtsform nach den Gesetzen des Bundesstaats Delaware organisiert, hat jedoch seinen Firmensitz in San Diego, Kalifornien.
- 30) *UMG Recordings, Inc. Sony Music Entertainment Inc., Warner Bros. Records Inc., Arista Records Inc., Atlantic Recording Corporation, BMG Music d/b/a The RCA Records Label, Capitol Records, Inc., Elektra Entertainment Group, Inc., Interscope Records und Sire Records Group Inc.* gegen *MP3.Com, Inc.*, Rechtssache 00 Civ. 0472 (S.D.N.Y. Registriert am 21. Januar 2000).
- 31) Urteilsbegründung in Rechtssache 00 Civ 472 (JSR) vom 4. Mai 2000, S. 1.
- 32) *Sony Corporation of America* u.a. gegen *Universal City Studio, Inc.* u.a., 464 U.S. 417, 104 S.Ct.774 (II).
- 33) Siehe 17 U.S.C. § 107. „Weitere maßgebliche Faktoren können ebenfalls berücksichtigt werden, da die fair-use-Doktrin eine vernunftgeleitete Billigkeitsregel ist, die unter Berücksichtigung des Gesamtanliegen des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden ist“. Urteilsbegründung in Rechtssache 00 Civ 472, S. 4.
- 34) Die Firma legte ein umfassendes Musikarchiv (nach Angaben der *RIAA* 45.000 kopierte Audio-CDs) und erzielte insgesamt einen regelrechten Markt-Durchbruch.
- 35) In *Recording* gegen *Diamond*; U.S. 9th Circuit Court of Appeals, wird *spaceshifting* als ein Prozess bezeichnet, bei dem auf dem User-Laufwerk befindliche Dateien übertragbar gemacht werden. Vgl. Begründung unter II B 2 c. Die Begründung ist abrufbar unter <http://laws.findlaw.com/9th/9856727.html>
- 36) *MP3.com* hat sich im Rechtsstreit über Copyright-Verstöße mit drei Plattenfirmen (*EMI, Warner Music Group, BMG Entertainment und Sony Music Entertainment*) einigen können. Außerdem gewährten die Plattenhäuser *MP3.com* eine Lizenz zur Nutzung ihrer Musikkataloge auf *My.MP3.com*. Siehe dazu <http://progress.mp3.com/?mc-hpim01>
- 37) Am 6. September entschied Jed S. Rakoff, dass *MP3.com* absichtlich die Rechte von *Universal Music Group* verletzt hatte und legte eine Schadensersatzzahlung von USD 25000 für jede auf der Website verfügbare CD fest, was eine potentielle Haftung von USD 118 Millionen bedeutet. Vorher, im Juli, hatte *MP3.com* einen kleinen Sieg für sich verbuchen können, als Richter Jed S. Rakoff den Antrag der Kläger auf ein summarisches Urteil ablehnte, das die Höhe der Schadensersatzzahlungen für nicht autorisierte Musikkopien pro CD-Titel und nicht pro CD festlegen sollte. MP3 hat mitgeteilt, dass die Sache vor das Berufungsgericht bringen wird.
- 38) Rechtssache Nr. C99-5183-MHP, registriert am 6. Dezember 1999.
- 39) Siehe § 512 (a) U.S.C.A..
- 40) Der Beklagte hatte argumentiert, sein Dienstangebot ermögliche die Verknüpfung der *user-Laufwerke* untereinander und die Übertragung von MP3 -Dateien direkt vom *host-Laufwerk* und vom *Napster-Browser* über Internet zum *Napster-Browser* der Nutzer. Er hatte andererseits aber auch behauptet, die auf den *user-Computern* befindlichen Server und *MusicShare-Browser* von *Napster* (jedoch nicht die Computer der Nutzer!) seien Bestandteile des *Napster-Gesamtsystems*, und die Aktivität laufe daher über den Server des Beklagten.
- 41) Die anderen drei in § 512 (a) aufgeführten Voraussetzungen – 1) keine Auswahl der Empfänger (nur durch automatische Antwort), 2) das System oder Netzwerk enthält keine Kopie des Materials, und 3) das Material wird unbearbeitet übertragen – trafen zu.
- 42) Laut § 512 (d) (1) ist ein Service-Provider, der Suchmaschinen mit Verweisen auf Raubmaterial anbietet, von der Haftung freigestellt, wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat – eine Behauptung, die im Zusammenhang mit MP3-Dateien wenig plausibel ist, da es sich bekanntermaßen meist um Raubkopien handelt. Außerdem darf dem Service-Provider nach § 512 (d) (2) kein finanzieller Gewinn entstehen.
- 43) Begründung von U.S. District Judge Marilyn Hall Patel, 5. Mai 2000.
- 44) Zur Einsicht in den vollständigen Wortlaut der Begründung mit Betrachtung sämtlicher möglicher Verteidigungsargumente und ausführlicher Diskussion sämtlicher technischer Aspekte der *Napster*-Dienste vgl. Begründungen (*Opinions*) Nr. C 99-5183 MHP und Nr. C 00-0074 MHP, veröffentlicht am 16. August 2000 und abrufbar unter [http://www.cand.uscourts.gov/cand/tentrule.nsf/4f9d4c4a03b0cf70882567980073b2e4/74bf2867dde9f0f88256938007a1205/\\$FILE/Napster%26C2.pdf](http://www.cand.uscourts.gov/cand/tentrule.nsf/4f9d4c4a03b0cf70882567980073b2e4/74bf2867dde9f0f88256938007a1205/$FILE/Napster%26C2.pdf)
- 45) Der direkte Urheberrechtsverstoß ist eine notwendige Voraussetzung für den Tatbestand der mittelbaren Haftung bzw. Haftung für fremdes Verschulden.
- 46) Für weitere Einzelheiten siehe *Sony Corp.* gegen *Universal City Studios, Inc.*, 464 U.S. 417 (1984).
- 47) Siehe Prozessmitschrift vom 26. Juli 2000, S. 72 ff.
- 48) In ihrer Begründung, *ibid.*, S. 19 Zeile 18-19, schreibt die Richterin: „Schließlich kann man von einem *host*-Benutzer, der eine Datei an einen anonymen Anfrager versendet, nicht behaupten, er versende diese zum persönlichen Gebrauch.“
- 49) Am 8. September haben die Vereinigten Staaten einen *amicus curiae* Brief zur Frage der im Audio Home Recording Act von 1992, 17 U.S.C. § 1008 enthaltenen Immunitätsbestimmung vorgelegt. Im Brief wird die Ansicht des *District Court* verteidigt, dass § 1008 A.H.R.A. nicht die Haftung von *Napster* ausschließt. Siehe <http://www.loc.gov/copyright/docs/napsteramicus.pdf>
- 50) Siehe *Recording* gegen *Diamond*; U.S. 9th Circuit Court of Appeals (unter II B 2 a). Dort ist die Rede von dem MP3-Dateien-Wiedergabegerät „Rio“.
- 51) Zu weiteren Einzelheiten über *spaceshifting* s.o. Fußnote 35.
- 52) *United States Court of Appeals for the 9th Circuit*, Verfügung in Rechtssachen Nr. 00-16401 DC# CV-99-5183-MHP und Nr. 00-16403 DC# CV-99-5183-MHP vom 28. Juli 2000.
- 53) Kläger *Twentieth Century Fox Film Corporation* u.a. gegen *Scour Inc.*, Antrag vom 26. Juli 2000, siehe dazu <http://www.mpaa.org/Press/ScourComplaint.htm>
- 54) Vgl. dazu u.a. die Vergütung für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien in Österreich (siehe IRIS 1999-10: 16).